

ernannten, da die Wahl eines Vorsitzenden nicht verschoben werden konnte, durch Stimmzettel in Vereinigung mit dem ebenfalls anwesenden Herrn Gerold, dem später noch Herr W. Härtel sich anschloß, Herrn Gerold zum Vorsitzenden, auf welchen vom Schluß dieser Messe an die Leitung der Angelegenheiten des Revisionsausschusses übergeht.

Zuletzt wurde, nachdem vorher die Siegel der Büchse mit den Actiennummern, ingleichen des dazu gehörigen Schlüssels von den Anwesenden als unverlegt anerkannt worden waren, die Ausloosung der nach dem Rechenschaftsbericht zur Verloosung kommenden neun Actien bewirkt und zog Herr Ernst aus Quedlinburg die Nummern 328. 154. 345. 326. 215. 142. 269. 262. 23., welche in nächster Jubilatemesse durch baare Zahlung eingelöst werden. Nach dessen Erfolg ist die Büchse mit den Originalloosen wiederum verschlossen und sowohl diese als der dazu gehörige Schlüssel von Notariatswegen wiederum versiegelt und erstere Herrn Kollmann als Vertreter der Leipziger Deputation, letzterer Herrn Gerold als Vertreter der Actionairs zur Aufbewahrung übergeben, sodann aber das aufgenommene Protokoll vorgelesen und hiermit die Versammlung aufgehoben worden.

Leipzig, den 25. Mai 1840.

Der Revisionsauschuß der Actionairs der deutschen Buchhändlerbörse.
E. S. Mittler, Vorsitzender.

Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Preß-Gesetz-Entwurf.

(Fortsetzung.)

Die Preßfreiheit ist ein Theil der Redefreiheit, also der persönlichen Freiheit überhaupt. Nun muß zwar diese im Staatsverbande in soweit aufgegeben oder eingeschränkt werden, als es das Rechtsgebiet der übrigen im Staate gleichmäßig Verbundenen nothwendig macht, weil ohne diese Beschränkung ein Staatsleben gar nicht denkbar ist, sondern das Recht des Stärkeren gelten, die rohe Natur walten würde. Aber auch bei dieser unabweisbaren Beschränkung hat jedes selbstständige Mitglied des Staatsverbandes das Recht, bei dem Gebrauche seiner Freiheit, bei dem Erwerbe und der Benutzung von Gütern aller Art nur seiner subjectiven Ueberzeugung, seinem eigenen Gewissen zu folgen. Hat diese Ueberzeugung irre geleitet, hat das Gewissen einen Uebergriß in ein fremdes Rechtsgebiet zugelassen, so verfällt derjenige, welcher diesem Irrthume sich hingeeben, oder einer absichtlichen Verletzung des fremden Rechtsgebietes sich schuldig gemacht hat, den durch die Gesetze des Staates für Fälle dieser Art angedrohten Uebeln und Nachtheilen. Weiter aber ist die Redefreiheit, die persönliche Freiheit überhaupt nicht beschränkt und kann es nicht einmal werden, wenn der Staat nicht eine allgemeine Zwangsanstalt sein soll, in welcher nur diejenige Bewegung gestattet ist, die der Aufseher eben in jedem einzelnen Falle zuläßt. Mein Arm kann den neben mir Wandelnden jeden Augenblick verletzen, ja tödten. Aber kann man mich darum binden, damit ich die Freiheit, meinen Arm zu bewegen, nicht missbrauche, damit ich nicht verletze und tödte? Meine mündliche Rede kann eine Gotteslästerung enthalten. Aber wird mir der Gebrauch der Zunge ganz entzogen, weil ich damit Gott lästern könnte? Nein! auch im Staatsverbande geschieht alles dieß nicht und darf nicht geschehen, wenn die Idee der Freiheit nicht aufhören soll. Wenn daher die Motiven zu dem in der Ueberschrift bezeichneten Gesetz-Entwurfe mit den Worten beginnen: „Nicht unbedingt kann der Staat die Mittheilung des Gedankens, die Aeußerung der Meinung freigeben“; so ist das wahr und nicht wahr. Wahr in sofern, als Jeder, der sich dem Staatsverbande anschließt, von der nach dem Naturrechte unleugbar ihm zuständigen Freiheit, seine Gedanken zu äußern, soviel aufgeben muß, daß der Rechtskreis der Uebrigen daneben unangetastet bleibt. Aber unwahr ist es,

daß bei diesem Zweige der persönlichen Freiheit andere Beschränkungen rechtlich zulässig wären, wie bei der allgemeinen persönlichen Freiheit. Oder soll die Zulässigkeit dieser Beschränkung deswegen rechtlich sein, weil sie physisch möglich ist, was sich bei dem Erwerbe und Gebrauche anderer Kräfte und Güter — schon nach obigen Andeutungen — nicht behaupten läßt? Man bindet mich nicht, man verschließt mir den Mund nicht, obgleich ich damit unendlichen Schaden stiften kann. Warum? weil das nicht ausführbar ist. Aber schriftlich, gedruckt darf ich das nicht sagen, was mir mündlich zu sagen Niemand wehrt — weil man hier eine solche vorbeugende Beschränkung ausüben kann. — Oder liegt es gerade in dem eigenthümlichen Werkzeuge, vermittelt dessen die gedruckte Mittheilung der Gedanken erfolgt, durch die ich zu Anderen spreche und Andere zu mir, nämlich in der Presse? Unmöglich; denn wenn das Werkzeug, durch das ich sündigen kann, einen Unterschied in dem freien Gebrauche meiner Kräfte für mich begründen soll, so müßte mir z. B. auch der Gebrauch des Feuers entzogen werden; ich könnte ja damit Städte und Dörfer einäschern und namenloses Elend über meine Mitmenschen verbreiten. Einzelne können und mögen bei dem Gebrauche ihrer geistigen und körperlichen Kräfte von ihrer Ueberzeugung irre geführt werden oder auch absichtlichen und bewußten Mißbrauch üben; aber wegen des einzelnen Störers die ganze übrige, auch ohne specielle Beschränkung ordnungsgemäß sich bewegende, unschuldige Gesamtheit andern Gebrauche der Freiheit zu hindern, ist mit dem Rechte nicht verträglich.

Wie durch Natur und Vernunft, so ist die Befugniß des freien Gedankenaustausches mittelst der Presse auch durch bestimmte Zusagen und positive Satzungen zugestanden worden. Da dieser Punkt jedoch passender mit einem andern Abschnitte dieses Berichts zu verbinden sein wird, so geht man hier näher darauf nicht ein, behält sich vielmehr vor, später wieder darauf zurückzukommen.

Zu leugnen ist allerdings nicht und es ist vorhin bereits angedeutet worden, daß der Gebrauch der freien Presse, wie seine vielen Wohlthaten, so auch seine Gefahren hat. Wie jedes Ding und jede Einrichtung — vom Gemeinsten bis zum Heiligsten Alles der Möglichkeit des Mißbrauchs unterworfen ist, so ist es auch die Freiheit der Presse. Sie hat Schaden gestiftet und kann ihn stiften; sie kann die Ehre und den guten Namen von einzelnen Individuen und ganzen Classen der